

*Der Vorsteher des Militärdepartementes, E. Müller,  
an den Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, E. Brenner*

*S handschriftlich*

Bern, 28. Januar 1906

Wie aus französischen und schweizerischen Tagesblättern hervorgeht, beabsichtigen verschiedene Franzosen, in der Westschweiz Rundreisen zum Zwecke antimilitaristischer Propaganda zu machen. Wir halten dafür, dass das nicht geduldet werden darf und dass solche Agitatoren, wo sie sich zeigen, gefasst und aus dem Lande ausgewiesen werden müssen. Wenn dies erst geschieht, nachdem die Herren ihr Werk vollbracht haben, so nützt die Massregel nichts mehr. Es muss daher vorgesorgt werden, dass solche Leute bei ihrem ersten Auftreten sofort verhaftet werden und dass die Ausweisung bald möglichst ausgesprochen werden kann. Es wird daher nötig sein, den beteiligten Kantonen unverzüglich Weisungen zukommen zu lassen. Auch wäre es vielleicht gut, wenn der Bundesrat sich jetzt sehr grundsätzlich über die einzunehmende Haltung schlüssig machen würde.

Wir wollen nicht unterlassen, Sie auf diese Vorgänge aufmerksam zu machen und wären Ihnen sehr zu Dank verpflichtet, wenn Sie unserer Anregung Folge geben wollten<sup>1</sup>.

---

1. Am 20. Februar 1906 beschloss der Bundesrat auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes:

1. Ausländer, welche sich an der antimilitaristischen Propaganda beteiligen, indem sie zur Verweigerung der verfassungsmässigen Wehrpflicht oder zur Verweigerung des schuldigen militärischen Gehorsams auffordern, sind gemäss Art. 70 der Bundesverfassung aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft auszuweisen;

2. die Bundesanwaltschaft wird eingeladen, diejenigen Ausländer, welche sich in der Schweiz an der antimilitaristischen Propaganda beteiligen, verhaften zu lassen und Bericht und Antrag betreffend deren Ausweisung zu stellen (E 1004 1/223).

